

dungen auf ungesicherter Tatsachen- und Rechtsgrundlage trifft. Ein solcher Fall wird in der Regel gegeben sein, wenn die angegriffenen Vorschriften auslegungsbedürftige und -fähige Rechtsbegriffe enthalten, von deren Auslegung und Anwendung es maßgeblich abhängt, inwieweit Beschwerdeführende durch die angegriffenen Vorschriften tatsächlich und rechtlich beschwert sind (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. 4. 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rdnr. 101 m. w. N.).

Soweit die Beurteilung einer Norm allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen aufwirft, die das BVerfG zu beantworten hat, ohne dass von einer vorausgegangen fachgerichtlichen Prüfung verbesserte Entscheidungsgrundlagen zu erwarten wären, bedarf es einer vorangehenden fachgerichtlichen Entscheidung hingegen nicht. Außerdem ist es zur Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität nicht erforderlich, vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen eine straf- oder bußgeldbewehrte Rechtsnorm zu verstoßen und sich dem Risiko einer entsprechenden Ahndung auszusetzen, um dann im Straf- oder Bußgeldverfahren die Verfassungswidrigkeit der Norm geltend machen zu können. Darüber hinaus gelten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Anrufung der Fachgerichte, wenn die angegriffene Regelung die Beschwerdeführenden zu gewichtigen Dispositionen zwingt, die später nicht mehr korrigiert werden können, wenn die Anrufung der Fachgerichte offensichtlich sinn- und aussichtslos wäre oder sie sonst nicht zumutbar ist. [...].

2. Danach ist die Verfassungsbeschwerde hier unzulässig, da der fachgerichtliche Rechtsweg nicht erschöpft ist. Die streitgegenständliche Regelung in § 9 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) v. 15. 11. 2019 (BGBl. I S. 1604) besagt, dass Hochschulen i. S. d. Gesetzes Universitäten oder Hochschulen sind, die Universitäten gleichgestellt sind. Weder dem Gesetzestext noch den Materialien lässt sich entnehmen, wann dies der Fall ist. Der Gesetzgeber hat hier unter anderem auf die Möglichkeit der Promotion und postdoktorale Weiterqualifizierungsangebote verwiesen (vgl. BT-Dr. 19/9770, S. 52). Fachgerichtlich zu klären ist aber, inwieweit dies eine zwingend notwendige Bedingung für die von den Beschwerdeführenden angestrebte Gleichstellung nach § 9 Abs. 1 S. 2 PsychThG und die damit verbundene Möglichkeit ist, ihre Ausbildungsgänge weiter anzubieten.

Die Verfassungsbeschwerde ist auch nicht ausnahmsweise vor Inanspruchnahme fachgerichtlichen Rechtsschutzes zulässig. Sie wirft insbesondere nicht allein verfassungsrechtliche Fragen auf, die ohne die Aufbereitung der tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgrundlagen zu beantworten wären. Dazu gehört auch die Frage, ob die beschwerdeführende Hochschule die Voraussetzungen für die Akkreditierung des Studiengangs nach § 9 Abs. 4 S. 1 PsychThG i. V. mit den Vorgaben des baden-württembergischen Landesrechts erfüllen kann, die im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Akkreditierungsverfahrens und wiederum gegebenenfalls von den Fachgerichten zu überprüfen ist.“

<https://doi.org/10.1007/s00350-023-6560-3>

## Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 18. 11. 2022 – 1 BvR 1951/21

Manuel Schauer

Das BVerfG gibt keine Antwort auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen Hochschulen Universitäten gleichgestellt

Manuel Schauer,  
Rechtsanwalt,  
Saarbrücken, Deutschland

sind. Diese Frage sei zunächst vor den Verwaltungsgerichten als den zur Auslegung und Anwendung des einfachen Gesetzesrechts primär berufenen Fachgerichten zu klären; wegen der Subsidiarität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens sei die Verfassungsbeschwerde der privaten Hochschule unzulässig. Dies gelte auch dann, wenn sich weder dem Gesetzestext noch den Gesetzesmaterialien entnehmen lasse, unter welchen Voraussetzungen Hochschulen Universitäten gleichgestellt sind.

Rechtsberatend tätige Juristen und Juristinnen können sich vorstellen, dass ein Rechtsstreit vor den Verwaltungsgerichten lange dauern und sein Ausgang sich angesichts des neu geschaffenen Gesetzesrechts nicht vorhersagen lässt. Was soll die Leitung der privaten Hochschule tun? Soll sie die Akkreditierung des Studiengangs (und die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die Approbationsbehörde; vgl. § 9 Abs. 4 S. 2 PsychThG 2019) beantragen und im Fall ihrer Ablehnung auf deren Erteilung im Wege einer Verpflichtungsklage klagen? Oder soll sie eine Feststellungsklage erheben, obwohl das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen einer solchen Klageart zweifelhaft ist?

Die von der privaten Hochschule erhobene Verfassungsbeschwerde teilt das Schicksal vieler Verfassungsbeschwerden, die vor dem BVerfG keinen Erfolg haben: Von den 5.361 im Jahr 2020 entschiedenen Verfassungsbeschwerden sind nur 111 (= 2,07 %) erfolgreich gewesen (BVerfG: Jahresstatistik 2020). Zu den – wenigen – erfolgreichen Verfassungsbeschwerden gehören die Verfassungsbeschwerden von Tierheilpraktikern und Tierhomöopathen gegen den Tierarztvorbehalt für nicht verschreibungspflichtige Humanarzneimittel; die Änderung des § 50 Abs. 2 Tierarzneimittelgesetz durch das Gesetz v. 27. 9. 2021 (BGBl. I S. 4530) hat das BVerfG für nichtig erklärt, ohne zuvor eine fachgerichtliche Klärung zu verlangen (BVerfG, Beschl. v. 29. 9. 2022 – 1 BvR 2380/21 und 1 BvR 2449/21, Rdnr. 43: Die angegriffene Norm des § 50 Abs. 2 Tierarzneimittelgesetz enthalte keine auslegungsbedürftigen und -fähigen Rechtsbegriffe und weise allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen auf).

## Arzthaftung nach unzureichender Aufklärung werdender Eltern über mögliche Behinderung des ungeborenen Kindes

StGB § 218a Abs. 2

**1. Für eine schwerwiegende Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren i. S. v. § 218a Abs. 2 StGB müssen Belastungen zu befürchten sein, die ein solches Maß an Aufopferung eigener Lebenswerte verlangen, dass dies von der Frau nicht erwartet werden kann. Bei der zu erwartenden Geburt eines schwerbehinderten Kindes und der hieraus resultierenden besonderen Lebenssituation müssen diese Belastungen dergestalt sein, dass sie die Mutter in ihrer Konstitution überfordern und die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres seelischen Gesundheitszustandes als so drohend erscheinen lassen, dass bei der gebotenen Güterabwägung das Lebensrecht des Ungeborenen dahinter zurückzutreten hat.**

Eingesandt und bearbeitet von  
Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH) Anne Rother, LL.M. (Medizinrecht),  
Kanzlei Lükens & Stebähne – Rechtsanwälte für Personenschäden,  
50937 Köln, Deutschland